



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Per elektronischer Post

Bearbeiter/in: Herr Holger Koch
Durchwahl: (06 11) 3219-3542
Fax: (06 11) 32719-3542
E-Mail: holger.koch@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: Januar 2021

Allgemeine Informationen zur Einwilligung in Corona-Impfungen durch gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

Sehr geehrte Damen und Herren,
aktuell wurde mit den Impfungen besonders vulnerabler Gruppen gegen Covid-19 begonnen. Da in diesem Zusammenhang häufig auch Fragen der wirksamen Einwilligung in diese ärztliche Maßnahme gestellt werden, sind nachfolgend die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zusammengefasst:

1. Wie jede andere ärztliche Maßnahme ist die Zulässigkeit einer behördlich empfohlenen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff von der wirksamen Einwilligung der Patientin/ des Patienten abhängig.
2. Die Betroffenen haben einen Anspruch, über sämtliche wesentliche Umstände für die Einwilligungs- oder Ablehnungsentscheidung durch die Behandelnden aufgeklärt zu werden. Die Aufklärung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die betroffene Person wohlüberlegt entscheiden kann.
3. Soweit die Betroffenen einwilligungsfähig sind, ist deren Einwilligung oder Ablehnung in eine ärztliche Maßnahme allein maßgeblich. Die Entscheidung kann jederzeit auch konkludent durch die Betroffenen widerrufen werden.
4. Einwilligungsfähigkeit ist nicht automatisch durch bestimmte Diagnosen ausgeschlossen. Sie ist von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete ärztliche Maßnahme abhängig.

5. Auch die Bestellung einer Betreuerin/ eines Betreuers für den Aufgabenkreis der „Gesundheitssorge“ führt nicht automatisch zur Einwilligungsunfähigkeit.
6. Nur wenn die Betroffenen tatsächlich nicht einwilligungsfähig sind, ist die Entscheidung durch eine rechtliche Betreuerin/ einen rechtlichen Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis oder eine/n Vorsorgebevollmächtigte/n mit einer expliziten Bevollmächtigung für Gesundheitsangelegenheiten zulässig.
7. In diesen Fällen ist die Vertretungsperson durch die Behandelnden entsprechend aufzuklären. Die Vertretungsperson hat sich mit den Betroffenen in der Regel persönlich zu besprechen.
8. Für die Vertretungsperson gilt, dass ausschließlich den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der Betroffenen Ausdruck zu verleihen ist. Vor einer stellvertretenden Entscheidung soll die Vertretungsperson zunächst versuchen, die betroffene Person bei einer eigenen Entscheidung zu unterstützen. Weiter ist Folgendes zu prüfen:
 - a. Liegt eine bindende Patientenverfügung der betroffenen Person vor, die auf die aktuelle Behandlungsentscheidung anzuwenden ist? Wenn Ja, dann ist der entsprechend ermittelte Patientenwille umzusetzen. Wenn Nein:
 - b. Äußert die betroffene Person in irgendeiner Form Wünsche zur Behandlung? Wenn Ja, sind diese Wünsche maßgeblich für die stellvertretende Entscheidung. Wenn Nein:
 - c. Lassen sich aus vorherigen oder aktuellen Verhaltensweisen, Entscheidungen oder Äußerungen der betroffenen Person Rückschlüsse auf den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person in der konkreten Entscheidungsfrage ableiten?
9. Nicht maßgeblich für die stellvertretende Entscheidung sind die persönlichen Werthaltungen oder Einstellungen der rechtlichen Vertretungsperson.
10. Unter sehr engen Voraussetzungen bei einer erheblichen und konkreten Gefährdung durch die Impfung oder durch das Unterlassen der Impfung, kann die Einwilligung oder Nichteinwilligung durch die Vertretungsperson betreuungsgerichtlich zu genehmigen sein. Dies gilt nicht, sofern Einvernehmen zwischen Vertretungsperson und Ärztin/ Arzt über den festgestellten Willen der Betroffenen besteht.

Weiterführende Informationen zur Einwilligungsfähigkeit insbesondere von Menschen mit Demenz sind der S2k-Leitlinie „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen“ (AWMF-Leitlinie Registernummer 108-001) zu entnehmen:

<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/108-001.html>

(Zugriff am: 05.01.2021)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holger Koch